



Anordnung einer kommunalen Volksabstimmung vom 31. März 2019

Der Gemeinderat Meierskappel, ordnet gestützt auf Art. 19 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung Meierskappel vom 11. Dezember 2017 und gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988, die folgende Urnenabstimmung an:

Am **Sonntag, 31. März 2019**, findet in der Gemeinde Meierskappel die kommunale Volksabstimmung im Urnenverfahren statt. Zur Abstimmung unterbreitet wird:

Der Sonderkredit im Betrage von CHF 2.8 Mio. für den Neubau eines Mehrzweckgebäudes (MZG).

Urnenzeiten

Sonntag, 31. März 2019, 10.00 bis 11.00 Uhr, im Gemeindehaus Meierskappel

Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin den Stimmrechtsausweis, die Abstimmungsbotschaft, den Stimmzettel sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 26. März 2019 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Ab 18. März 2019 können interessierte Personen die aktuellen Planunterlagen und den Kostenvoranschlag nach Hauptgruppen auf der Verwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen.

Das Stimmregister wird am Dienstag, 26. März 2019 abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.

Dieser Beschluss wird im Anschlagkasten der Gemeinde Meierskappel veröffentlicht.

Meierskappel, 11. Februar 2019

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL


Konrad Langenegger
Gemeindepräsident


René Dähler
Gemeindeschreiber